



Antwort zur Anfrage Nr. 0055/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend  
**Verkehrssicherung bei Schnee und Eis (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Warum wurden die Fahrradstraßen „Ebersheimer Weg“, „Neumannstraße“, „Ritterstraße“ nach dem Wintereinbruch nicht von Eis befreit?

Antwort:

Die benannten Straßen sind in folgenden Prioritäten für den Fahrbahnwinterdienst eingeteilt und werden/ wurden entsprechend betreut:

Priorität 1:

Ritterstraße im Abschnitt zwischen Hechtsheimer- und Neumannstraße.  
Neumannstraße im Abschnitt zwischen Ritterstraße und Jägerstraße.

Priorität 2:

Ebersheimer Weg zwischen An der Goldgrube und Karcherweg.

Frage 2:

Gleichzeitig war zu beobachten, dass die Fahrradstrecke auf dem Drususwall in der Grünanlage gereinigt worden war, warum nur dort?

Antwort:

Hier sind unterschiedliche Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung betroffen. Ämterübergreifend finden bereits Abstimmungen statt.

Frage 3:

Wer ist für die Reinigung der Treppe am S-Bahnhof „Römisches Theater“ verantwortlich? Falls die Verantwortung bei der Stadt liegt, warum wurde nicht gereinigt?

Antwort:

Die Stadt Mainz ist zuständig. Eine ämterübergreifende Regelung für diese Situation wird gerade erarbeitet, sodass perspektivisch die Räumung gebündelt wird.

Frage 4:

Wie beabsichtigt die Stadt zukünftig den von ihr erfolgreich gesteigerten Radverkehr an Tagen mit Schnee- und Eisglätte sicher zu gewährleisten?

Antwort:

Die Stadt Mainz ist ämterübergreifend bereits dabei Hauptachsen für den Radverkehr festzulegen, damit diese mit Priorität im Winterdienst behandelt werden können.

Wie auch bei dem Straßennetz, werden die Radwege unterschiedlich priorisiert, da nicht alle Radwege zeitgleich betreut werden können.

Frage 5:

Wie stellt die Stadt zukünftig sicher, dass sie ihrer gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht auch bei Schneefall und Glatteis zeitnah nachkommt?

Antwort:

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in 4 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst).

Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2, entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen.

Die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht ist grundsätzlich gewährleistet.

Frage 6:

Wie wird sichergestellt das Personal auch in den Randstunden und am Wochenende zur Verfügung steht um Straßen, Wege, öffentliche Treppen, etc. Eis- und Schneefrei zu halten?

Antwort:

Die Stadtreinigung Mainz hat einen gesonderten Weck- und Rufplan, der bei Bedarf greift und die Mitarbeitenden außerhalb normaler Dienstzeiten den Winterdienst gewährleisten.

Zusätzlich beauftragt die Stadt Mainz für den Handstreuwinterdienst externe Unternehmen, die bei der Durchführung unterstützen.

Frage 7:

Gibt es eine Liste mit besonders gefährdeten Stellen, die vorrangig zu räumen/streuen sind? Falls ja, wie wird diese festgelegt und ist diese einsehbar?

Antwort:

Eine derartige Übersicht von gefährdeten Stellen wird bei Frage 5 erläutert, indem die Einteilung des Straßennetzes in vier Prioritätsstufen erfolgt. Der Straßenbaulastträger ist gemeinsam mit der Stadtreinigung Mainz im engen Austausch, um die Prioritätsstufen des Straßennetzes zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Frage 8:

Wie beurteilt die Stadt die Vorgaben gegenüber den privaten Eigentümern im Verhältnis zu den Verzögerungen bei den städtischen Verantwortlichkeiten?

Antwort:

Nach § 17 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) ist die Stadt für die Schneeräumung auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte zuständig.

Unabhängig von Teil A (städtische Reinigung) oder Teil B (Anliegerreinigung) der Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verantwortung der Schneeräumung und Bestreuung der Gehwege den Eigentümer:innen der bebauten und unbebauten Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen.

Eine Verzögerung bei den städtischen Verantwortlichkeiten wird hier nicht gesehen.

Mainz, 18.02.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete